

Anlage

Abwägungen
**Innenbereichssatzung VII
- Einbeziehungssatzung Nechtelsen-**
Verfahrensstand

§ 34 (6) i.V.m. § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	X
§ 34 (6) i.V.m. § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB	X
Hinweis: -	

A) Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 34 (6) BauGB
1 Es liegen keine Eingaben aus der Öffentlichkeit vor.

Kenntnisnahme

B) Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren nach § 34 (6) BauGB nicht geantwortet haben

- ADFC Kreisverband Diepholz
- Agentur für Arbeit, Nienburg
- Amprion GmbH
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Avacon AG
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Niedersachsen (BUND)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- DB Service Immobilien GmbH
- Denkmalschutz des Landkreises Diepholz
- DT Post AG, NL Brief
- Avacon AG
- Ev. Freikirchliche Gemeinde
- Ev.-luth Pfarramt
- EWE TEL GmbH
- FB III Bau, Planung und Ordnung
- Flecken Steyerberg
- GVG Glasfaser GmbH
- Handelsverband Hannover e.V.
- Industrie- und Handelskammer Hannover Hildesheim
- Jägerschaft Grafschaft Diepholz e. V.
- Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien
- Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH
- Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Tornow
- Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- LGLN RD Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Heimatbund
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Sulingen
- Nds. Landvolk e.V.
- Neupostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen
- Polizeiinspektion Diepholz
- Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH
- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Barnstorf

- Samtgemeinde Siedenburg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (STEG)
- TenneT TSO GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
- Wasser und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“
- Westnetz GmbH Region Weser-Ems, Regionalzentrum Osnabrück
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren nach § 34 (6) BauGB explizit keine Hinweise und Anregungen haben:

- | | |
|---|------------|
| • Amt für Regionale Landentwicklung Leine-Weser | 29.10.2020 |
| • Bischöfliches Generalvikariat, Bistum Osnabrück | 28.10.2020 |
| • Eisenbahnbundesamt | 06.10.2020 |
| • Ev. Kirchenamt | 06.10.2020 |
| • EWE Netz GmbH | 21.10.2020 |
| • ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH | 13.10.2020 |
| • Gastransport Nord (GTG) | 09.10.2020 |
| • Gasunie Deutschland GmbH | 29.10.2020 |
| • Handwerkskammer Hannover | 13.10.2020 |
| • Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 13.10.2020 |
| • Nowega GmbH | 22.10.2020 |
| • Samtgemeinde Kirchdorf | 15.10.2020 |
| • Samtgemeinde Siedenburg | 10.11.2020 |
| • Samtgemeinde Schwaförden | 07.10.2020 |
| • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt | 12.11.2020 |
| • Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 05.11.2020 |
| • Westnetz | 08.10.2020 |
| • Wintershall GmbH | 29.10.2020 |

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung nach § 34 (6) BauGB Anregungen gegeben haben (alphabetisch, Anregung im Originaltext vorweg)

2 AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, 07.10.2020

Eingabe 1	Sie haben uns im Zuge des o.g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „ Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten “ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.
Beschlussvorschlag 1	Der Leitfaden liegt der Verwaltung vor, Sachverhaltsdarstellung, somit Kenntnisnahme.
Eingabe 2	Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straßeneinmündungsbereiche sind mit mind. 10-m-Radius herzustellen. ▪ Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.
Beschlussvorschlag 2	Mit der Innenbereichssatzung VI wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben begründet. Das Grundstück, das überplant wird, liegt bereits an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Weitergehenden Planungen dieser öffentlichen Verkehrsfläche sind nicht beabsichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Richtlinie ist in die Verfahrensakte aufgenommen.

3 Avacon Netz GmbH, 07.10.2020

Eingabe 1	Über den nachfolgenden Link können Sie innerhalb von 7 Tagen Ihre Dokumente zum Auskunftsfall 0084597-AVA herunterladen: http://meine-planauskunft.de:443/LineRegister/downloadClient?uuid=cc405cfb-5589-448c-9748-abe31c32245e&fileds=%5B10403643%5D
Beschlussvorschlag 1	Der Download wurde durchgeführt, die heruntergeladenen Dokumente liegen in der Verfahrensakte vor und werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des Umfangs hier nicht im Original wieder gegeben. Kenntnisnahme
Eingabe 2	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsleitungen von Avacon Netz GmbH /Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift. Bitte antworten Sie nicht direkt auf diese Nachricht, da sie automatisch erzeugt wurde. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Leitungsauskuft@avacon.de
Beschlussvorschlag 2	Aus den heruntergeladenen Dokumenten ergibt sich, dass innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche Leitungen liegen. Diese bleiben von der Innenbereichssatzung unberührt, da eine Veränderung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht geplant ist. Sollten Arbeiten erforderlich sein, werden diese mit dem Leitungsträger abgestimmt. Kenntnisnahme

4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 06.10.2020

Eingabe 1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Beschlussvorschlag 1	Sachverhaltsdarstellung, Kenntnisnahme.
Eingabe 2	Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.
Beschlussvorschlag 2	Mit der Innenbereichssatzung VII wird die planungsrechtliche Zuässigkeit von Vorhaben begründet, die der Eigenart der näheren Umgebung entsprechen Die nähere Umgebung ist geprägt durch Wohngebäude und entsprechende dienenden Nebenanlagen, deren Höhe max. bis zu 10 m über Grund betragen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und entsprechend wie dargelegt abgewogen.
Eingabe 3	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.
Beschlussvorschlag 3	Kenntnisnahme der Eingabe.
Eingabe 4	Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1432-20-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org
Beschlussvorschlag 4	Sollte eine spätere Bebauung die Höhe überschreiten, erfolgt eine Beteiligung durch den Landkreis Diepholz als zuständiger Bauaufsichtsbehörde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 13.11.2020

Eingabe	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf dem nach § 18 a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und – schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen nach heutigem Stand (12.11.2020)</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18 a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18 a LuftVG durch Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015</p>
---------	---

	<p>abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>
Beschlussvorschlag	Da grundsätzlich keine Einwände bestehen und die Hinweise grundsätzlicher Art sind, wird die Eingabe zur Kenntnis genommen.

6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 11.11.2020

Eingabe 1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahme abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der TK-Linien müssen weiterhin gewährt bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>
Beschlussvorschlag 1	Die Führung der Leitungen erfolgt in der öffentlichen Verkehrsfläche. Sofern Maßnahmen geplant werden, werden diese im Vorfeld detailliert mit dem Leitungsträger abgestimmt. Kenntnisnahme
Eingabe 2	<p>Ansonsten bestehen gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden-</p> <p>Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p>
Beschlussvorschlag 2	Der Hinweis auf das Merkblatt sowie die Optionen der Detailauskunft werden zu Kenntnis genommen.

7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.11.2020

Eingabe1	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hildesheim (Dezernat 5-Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>
Beschlussvorschlag1	Sachverhaltsdarstellung, keine Abwägung erforderlich.
Eingabe 2	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. D diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer</p>

	<p>Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um eine entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, sie Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p>
Beschlussvorschlag 2	Sachverhaltsdarstellung und Darstellung der Rechtsgrundlagen, keine Abwägung erforderlich.
Eingabe 3	<p>TB-2020-01004 Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Sulingen, Nechtelsen Innenbereichssatzung VII der Stadt Sulingen „Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ Antragsteller: Stadt Sulingen Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel <u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>
Beschlussvorschlag 3	Der KBD wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahme mit dem allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel für die Fläche A, die zudem nur Abwurfmunition berücksichtigt, und die Option der kostenpflichtigen Luftbildauswertung ist mittlerweile die pauschalisierte Antwort auf die Beteiligung als Träger. Es handelt sich um Grünland, zudem wurde eine Teilauswertung durchgeführt, bei denen sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat. Es ist unwahrscheinlich, dass unmittelbar angrenzend Kampfmittel vorhanden sein sollten. Gleichwohl wird dem Nutznießer des Grundstücks empfohlen, eigenständig eine Luftbildauswertung in Auftrag zu geben. In der Plandarstellung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Eingabe 4	<p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen, etc.) gefunden werden, benachrichtige Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der RD Hameln-Hildesheim des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen da sie nicht dem Qualitätsstandard von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
Beschlussvorschlag 4	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, 13.11.2020

Eingabe 1	Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Stadt Sulingen besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.
Beschlussvorschlag 1	Kenntnisnahme
Eingabe 2	Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, wird Ihnen gesondert zugesandt.
Beschlussvorschlag 2	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde als Träger öffentliche Belange im Verfahren beteiligt, die Stellungnahme vom 12.11.2020 liegt unter Ziff. 4 vor.
Eingabe 3	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.
Beschlussvorschlag3	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat seine Stellungnahme unter dem 06.10.2020, siehe Ziff. 3, als Träger öffentlicher Belange eingereicht, Kenntnisnahme.

9 Unterhaltungs- und Landschaftsverband Große Aue, 16.11.2020

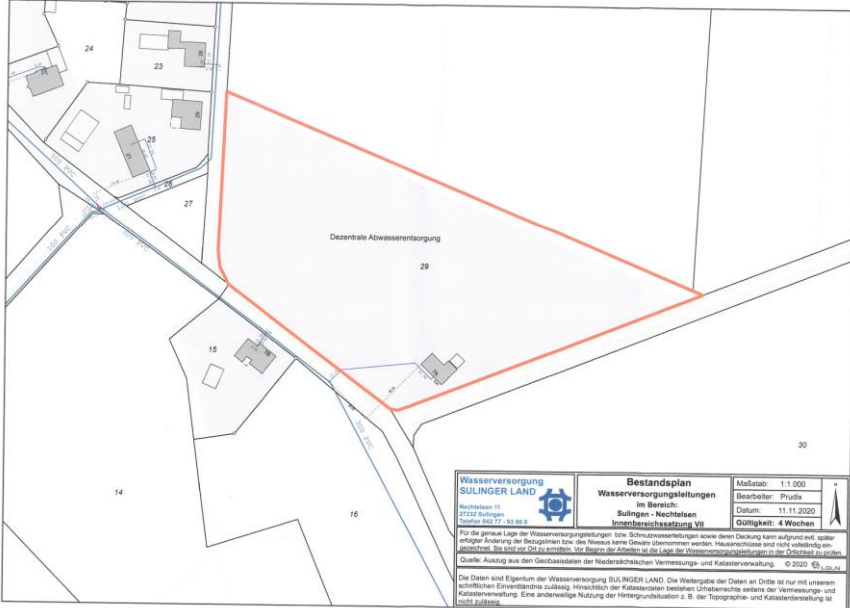
Eingabe	<p>Im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VII (Einbeziehungssatzung Nechtelsen) befinden sich weder Gewässer II Ordnung des ULV Große Aue noch Gewässer III. Ordnung eines von uns betreuten Wasser- und Bodenverbandes.</p> <p>Die örtliche Versickerung von nicht schadhaft verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird unsererseits begrüßt.</p> <p>Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken.</p>
Beschlussvorschlag	Da keine Bedenken bestehen, ist keine Abwägung erforderlich. Kenntnisnahme.

10 Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, 15.10.2020

Eingabe	<p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen, bitten allerdings, dass in der Begründung Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr präzisiert werden.</p> <p>Das Angebot der in der Begründung genannten Regionalbuslinie 122 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>
Beschlussvorschlag	Die Begründung wird entsprechend des Hinweises präzisiert.

11 Wasserversorgung SULINGER LAND, 11.11.2020

Eingabe 1	<p>Zu dem o. g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wasserversorgung:</p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 4. Erschließung, Ver- und Entsorgung – Wasserversorgung- richtig beschrieben wird, kann das o. g. Plangebiet zu gegebener Zeit an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen werden.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Stadt mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und nur eingeschränkt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Wasserversorgung SUINGER LAND erfolgen.</p> <p>Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Leitungsverteilung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen"</p>
-----------	---

	<p>geregelt wird.</p> <p>Bei geplanten Anpflanzungen bitten wir um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> 
<p>Beschlussvorschlag 1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung beträgt in einem Dorfgebiet bei Wohnbebauung 48 m³/h und kann durch die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden. Eine Überbauung der Leitungen ist ausgeschlossen, da diese in den öffentlichen Straßenflächen bzw. unmittelbar im Grenzbereich auf privaten, bereits bebauten Flächen befindet. Die Anpflanzungen haben im Falle der Bebauung auf den privaten Flächen zu erfolgen.</p>
<p>Eingabe 2</p>	<p>Schmutzwasserbeseitigung:</p> <p>Der Geltungsbereich der o.g. Satzung liegt im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung. Es ist auch seitens der Wasserversorgung SULINGER LAND nicht vorgesehen, diesen Bereich an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz anzuschließen. Demzufolge ist bei zukünftiger Wohnbebauung eine abflusslose Sammelgrube bzw. eine Kleinkläranlage vorzusehen.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Bestandsplan-Ausschnitte mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen und den vorhandenen Schmutzwasserleitungen für den Geltungsbereich.</p> <p>Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, rufen Sie uns einfach an.</p>
<p>Beschlussvorschlag 2</p>	<p>Die Ausführungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in die Begründung aufgenommen und diesbezüglich ergänzt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>

12 Landkreis Diepholz, 12.11.2020

<p>Eingabe 1</p>	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung</p> <p>Fachdienst Umwelt und Straße - Wasserwirtschaft</p> <p>Gegenüber den Inhalten der vorliegenden Innenbereichssatzung VII bestehen seitens der UWB keine Bedenken.</p> <p>Zur geplanten textlichen Festsetzungen, wonach das auf den Wohngrundstücken anfallende Niederschlagswasser zu versickern ist, wird seitens der UWB darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich laut der Bodenkundlichen Übersichtskarte</p>
------------------	--

	<p>(BÜK) innerhalb der Kartiereinheit 221.9 (im Süden) und 222.9 (im Norden) liegt. Demnach ist davon auszugehen, dass der Untergrund im gesamten Geltungsbereich dieser Innenbereichssatzung zwar für die Versickerung ausreichende Durchlässigkeiten aufweist, jedoch im Süden des Geltungsbereichs der mittlere Grundwasserhöchststand nur bei 0,4 bis 0,8 m unter Geländeoberfläche liegt.</p> <p>Da im Zuge dieser Bauleitplanung keine konkretisierenden Untersuchungen der örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse durchgeführt worden sind, sollten der im Entwurf angegebenen, textlichen Festsetzung folgende Sätze angefügt werden:</p> <p>„Aufgrund der relativ geringen Grundwasserflurabstände kommen als Anlagen der Niederschlagswasserversickerung die großflächige Versickerung über begrünte (Rasen-) Flächen und /oder begrünte Versickerungsmulden (Einstautiefe max. 30 cm) in Betracht.</p> <p>Die Bemessung der Versickerungsanlagen richtet sich nach dem maßgebenden technischen Regelwerk DWA-A 138“</p> <p>Ferner sollte folgender Hinweis mit aufgenommen werden:</p> <p>„Gemäß § 86 Nieders. Wassergesetz bedarf die Oberflächenentwässerung auf Wohngrundstücke keiner gesonderten Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz, sofern das anfallende Oberflächenwasser von Zufahrts- und Stellplatzflächen oberirdisch über die begrünte, humose Oberbodenschicht (vorzugsweise Rasen- oder aber Beetflächen) erfolgt.“</p>
Beschlussvorschlag 1	Die Hinweise werden in die Begründung übernommen, Kenntnisnahme.
Eingabe 2	<p>Fachdienst Bauordnung und Städtebau- Brandschutz</p> <p>Aus Sicht des vorbeigehenden Brandschutzes gibt es keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung, sofern die Grundversorgung mit Löschwasser durch die Stadt sichergestellt ist.</p>
Beschlussvorschlag 2	Wie zu Ziff. 11 dargelegt, beträgt der Grundschutz in einem Dorfgebiet 48 m ³ /h und steht im vorhandenen Netz zur Verfügung.
Eingabe 4	<p>Fachdienst Bauordnung und Städtebau- Städtebau</p> <p>Es sollte die Voraussetzung der Prägung des Bereiches in der Begründung detaillierter ausgeführt werden, da der Bereich eine Längsausdehnung von ca. 150 m, ohne nennenswerte straßenseitige Bebauung prägender Art besitzt und vom bebauten Bereich jeweilige Straßen und Waldbestand getrennt wird.</p>
Beschlussvorschlag 4	<p>Wie in der Begründung bereits ausgeführt, erfährt der Bereich eine Vorprägung durch das Dorf Nechtelsen. Auch der Waldbestand auf dem westlichen Grundstück ist dem Innenbereich zuzuordnen, da nicht zwangsläufig derartige mit Bäumen bestandene Flächen sich im Außenbereich befinden. Die Bebauung des Dorfes Nechtelsen ist geprägt durch eine lockere Bebauung, die untereinander teilweise sehr große Abstände aufweist und deren Freiflächen, wie in der Begründung ausgeführt, mit umfangreicher Vegetation bestanden ist.</p> <p>Auch öffentliche Verkehrsflächen nehmen am Bauungszusammenhang teil und besitzen nicht trennende Funktion, gerade wenn sie wie im vorliegenden Verfahren Gemeindestraßen sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

E) Interne Hinweise (Politik, Verwaltung, Planer)

FDP Sulinger Land, 10.11.2020

Mit dieser Planung sind die Mängel aus der Vergangenheit (Seite 1 letzter Absatz) in der Bauleitplanung noch nicht beseitigt, aber es ist ein Ansatz der Verbesserung.

Auffällig ist, dass beide Grundstücke gleich groß sind.

In diesen Planungen sehen wir den Vorteil in der Steuerung betrieblicher Entwicklung.

Die kontrolliert Ausweisung lässt für die Zukunft zu, bewusster mit dem Flächenverbrauch umzugehen.

Das Erfordernis der Bauleitplanung, um dem Bedarf nach Wohnbauflächen nachzukommen, wird seitens der Stadt Sulingen gesehen und ist in der Begründung ausführlich geschildert. Die moderate Ausweisung trägt dazu bei, dass landwirtschaftliche Flächen nur zu einem geringen Anteil für die Versiegelung in Anspruch genommen werden. Da die beiden Flächen (gemeint ist hier das parallel durchgeführte Verfahren für die Innenbereichssatzung VI) gleich groß sind, ist purer Zufall und ergibt sich aus der beantragten und tatsächlich künftig bebaubaren Fläche. Die Ausweisung von Wohnbauflächen trägt zu einer betrieblichen Entwicklung (gemeint dürften Gewerbebetriebe sein) bei, da hier die Möglichkeit besteht, dass die Hausbauer gleichfalls dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

F) Zusammenfassung – Auswirkungen auf die Planung infolge der Eingaben

Es sind keine Planänderungen erforderlich. Die Begründung sowie die Kartengrundlagen werden um die vorgetragenen Anregungen ergänzt.